



---

# Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz

## Angekündigte Änderungen 2017

Ausgabe vom 23.03.2017 (ersetzt Ausgabe vom 16.12.2016)

---

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Kurzbeschreibung

Nach Art. 19, Abs. 3 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geographischen Namen (GeoNV - SR 510.625) sind die Gemeindenamen und Gemeindenummern des amtlichen Gemeindeverzeichnisses behördenverbindlich. Das Bundesamt für Statistik vergibt für jede Gemeinde eine Nummer und erstellt, verwaltet und veröffentlicht das amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz (GeoNV - Art. 19, Abs. 1). Im amtlichen Gemeindeverzeichnis werden alle von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (swisstopo) genehmigten Änderungen von Gemeindenamen sowie weitere von den zuständigen kantonalen Stellen gemeldeten Änderungen (Aufhebung von Gemeinden, Gebietsveränderungen und Änderungen in den Bezirken oder einer vergleichbaren administrativen Einheit des Kantons) nachgeführt.

#### 1.2 Struktur

Das amtliche Gemeindeverzeichnis ist nach Kantonen sowie nach Bezirken oder einer vergleichbaren administrativen Einheit des Kantons gegliedert (GeoNV - Art. 19, Abs. 2).

#### 1.3 Wichtigste Anwendungen

Das amtliche Gemeindeverzeichnis wird als definitorische Grundlage zur Gemeindeidentifikation und Gemeindenamen in zahlreichen Verwaltungsapplikationen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden sowie in der Privatwirtschaft eingesetzt.

## 2 Liste der angekündigten Mutationen

Amtliches Gemeindeverzeichnis				Angekündigter Gemeindestand			
Kt.	GdeNr.	Gemeindenname	Regel	GdeNr.	Gemeindenname	Status	Gültig ab
TI	5002	Bellinzona					
	5004	Camorino					
	5005	Giubiasco					
	5006	Gnosca					
	5007	Gorduno					
	5008	Gudo					
	5012	Moleno					
	5013	Monte Carasso					
	5014	Pianezzo					
	5015	Preonzo					
5018	Sant'Antonio						
5019	Sementina						
	5282	Claro	2	5002	Bellinzona	in Kraft	02.04.2017
TI	5283	Cresciano					
	5284	Iragna					
	5285	Lodrino					
	5286	Osogna	3A	5287	Riviera	in Kraft	02.04.2017
ZH	132	Hirzel					
	133	Horgen			Horgen	beschlossen	01.01.2018
ZH	217	Elgg					
	222	Hofstetten (ZH)			Elgg	beschlossen	01.01.2018
BE	329	Langenthal					
	334	Obersteckholz			Langenthal	in Abklärung	01.01.2018
BE	608	Grosshöchstetten					
	624	Schlosswil			Grosshöchstetten	in Abklärung	01.01.2018
BE	865	Gelterfingen					
	872	Kirchdorf (BE)					
	875	Mühledorf (BE)					
	878	Noflen			Kirchdorf (BE)	in Abklärung	01.01.2018
GR	3503	Mutten					
	3668	Thusis	2	3668	Thusis	genehmigt	01.01.2018
GR	3521	Bergün/Bravuogn					
	3522	Filisur			Bergün Filisur	in Abklärung	01.01.2018
GR	3611	Andiast					
	3616	Waltensburg/Vuorz					
	3981	Breil/Brigels			Breil/Brigels	in Abklärung	01.01.2018
AG	4104	Lupfig					
	4113	Scherz	2	4104	Lupfig	beschlossen	01.01.2018
NE	6402	Bevaix					
	6409	Fresens					
	6410	Gorgier					
	6411	Montalchez					
	6414	Saint-Aubin-Sauges					
	6415	Vaumarcus	3A	6417	La Grande-Béroche	beschlossen	01.01.2018
JU	6705	Corban					
	6730	Val Terbi	2	6730	Val Terbi	beschlossen	01.01.2018
JU	6803	Rocourt					
	6809	Haute-Ajoie	2	6809	Haute-Ajoie	beschlossen	01.01.2018
BE	937	Schwendibach					
	939	Steffisburg			Steffisburg	in Abklärung	01.01.2019
BE	971	Attiswil					
	975	Farnern					
	981	Niederbipp					
	983	Oberbipp					
	987	Rumisberg					
	990	Walliswil bei Niederbipp					
	991	Walliswil bei Wangen					
	992	Wangen an der Aare					
	993	Wangenried					
	995	Wiedlisbach					
996	Wolfisberg				in Abklärung	01.01.2019	

**Amtliches Gemeindeverzeichnis - Angekündigte Änderungen - Ausgabe vom 23.03.2017**

Amtliches Gemeindeverzeichnis				Angekündigter Gemeindestand			
Kt.	GdeNr.	Gemeindename	Regel	GdeNr.	Gemeindename	Status	Gültig ab
BE	869 873 874 876 884	Kaufdorf Kirchenthurnen Lohnstorf Mühlethurnen Toffen				in Abklärung	01.01.2020
BE FR	661 2275	Clavaleyres Murten			Murten	in Abklärung	01.01.2021
ZH	36 42 44	Oberstammheim Unterstammheim Waltalingen				beantragt	
ZH	134 140 142	Hütten Schönenberg (ZH) Wädenswil				beantragt	
BE	687 691 692 694	Corcelles (BE) Crémines Eschert Grandval				in Abklärung	
BE	886 936 948	Wattenwil Pohlern Forst-Längenbühl				in Abklärung	
SH	2914 2917 2919	Büttenhardt Lohn (SH) Stetten (SH)				in Abklärung	
SG	3253 3255	Marbach (SG) Rebstein				beantragt	
AG	4062 4075 4081	Berikon Rudolfstetten- Friedlisberg Widen				in Abklärung	
AG	4095 4114	Brugg Schinznach-Bad				in Abklärung	
AG	4272 4281	Attelwil Reitnau				in Abklärung	
TI	5061 5079	Airolo Quinto				in Abklärung	
TI	5064 5073 5076 5077	Bodio Giornico Personico Pollegio				in Abklärung	
TI	5095 5102 5105  5129 5135	Brione (Verzasca) Corippo Frasco Gebiet "Lavertezzo Valle" der Gemeinde 5112 Lavertezzo Sonogno Vogorno Gebiet "Gerra Valle" der Gemeinde 5138 Cugnasco-Gerra			Verzasca	in Abklärung	
TI	5304 5307 5309 5310 5315	Bosco/Gurin Campo (Vallemaggia) Cerentino Cevio Linescio				in Abklärung	
VS	6031 6036	Bagnes Vollèges				in Abklärung	
VS	6132 6136	Charrat Martigny				in Abklärung	
VS	6241 6249 6250	Miège Venthône Veyras				in Abklärung	
JU	6703 6712	Bourrignon Develier				in Abklärung	

**Amtliches Gemeindeverzeichnis - Angekündigte Änderungen - Ausgabe vom 23.03.2017**

Amtliches Gemeindeverzeichnis				Angekündigter Gemeindestand			
Kt.	GdeNr.	Gemeindename	Regel	GdeNr.	Gemeindename	Status	Gültig ab
JU	6704 6708 6720 6721 6728	Châtillon (JU) Courrendlin Rebeuvelier Rossemaison Vellerat				in Abklärung	
ZH	81 100	Bachs Stadel				abgelehnt	
SG	3375 3393 3395	Oberhelfenschwil Lütisburg Bütschwil-Ganterschwil				abgelehnt	
JU	6703 6704 6708 6710 6711 6712 6713 6716 6718 6719 6720 6721 6728	Bourrignon Châtillon (JU) Courrendlin Courtételle Delémont Develier Ederswiler Mettembert Movelier Pleigne Rebeuvelier Rossemaison Vellerat				abgelehnt	

## Gemeindefreie Spezialgebiete: Staatswald Galm und Kommunanz

Der Staatswald Galm und die Kommunanz sind Teil des BFS-Nummerierungssystems, obwohl es sich bei diesen Gebieten nicht um Gemeinden handelt. Die Nummern dieser Gebiete dienen dazu, zusammen mit den kantonalen Seeanteilen die vollständige, d.h. lückenlose Fläche der Schweiz in Statistiken, geographischen Informationssystemen u.dgl. zu erheben bzw. darzustellen.

Durch die grosse Anzahl von Gemeindefusionen der letzten Jahre ist es notwendig geworden, die Nummern dieser Gebiete per 1. Januar 2004 zu ändern, um in den betreffenden Bezirken zusätzliche Gemeindenummern für die neuen fusionierten Gemeinden verfügbar zu machen.

Der nachstehenden Tabelle können die alten und neuen Nummern dieser gemeindefreien Spezialgebiete entnommen werden.

<i>Amtliches Gemeindeverzeichnis</i>				<i>Neuer voraussichtlicher Gemeindestand</i>			
<i>Kt.</i>	<i>GdeNr.</i>	<i>Gemeindenname</i>	<i>Regel</i>	<i>Gde-Nr.</i>	<i>Gemeindenname</i>	<i>Gültig ab</i>	<i>Status</i>
FR	2285	Staatswald Galm	---	2391	Staatswald Galm	01.01.2004	Definitiv
TI	5020	C'za Medeglia/Robasacco	---	5391	C'za Cadenazzo/ Monteceneri	01.01.2004	Definitiv
TI	5238	C'za Corticiasca/Valcolla	---	5394	C'za Capriasca/Lugano	01.01.2004	Definitiv

### 3 Erläuterungen zur Liste der angekündigten Änderungen

#### 3.1 Grundsätzliches

Die in Kapitel 2 aufgeführte Liste enthält alle angekündigten Änderungen des amtlichen Gemeindeverzeichnisses der Schweiz, welche dem Bundesamt für Statistik (BFS) gemeldet und für welche noch keine offiziellen Mutationsmeldungen des BFS publiziert wurden.

**Die aufgeführten Angaben zum Gemeindestand gelten nur unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Änderungen durch alle zuständigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Instanzen genehmigt werden.**

#### 3.2 Status der angekündigten Änderungen

Im nachfolgenden Schema - [Schematische Darstellung von Gemeindefusionen](#) - wird der Ablauf, der Status und die Aufnahme von Gemeindefusionen in das Dokument „angekündigte Änderungen“ beschrieben. Sinngemäss gilt dieses Schema aber auch für folgende Änderungen:

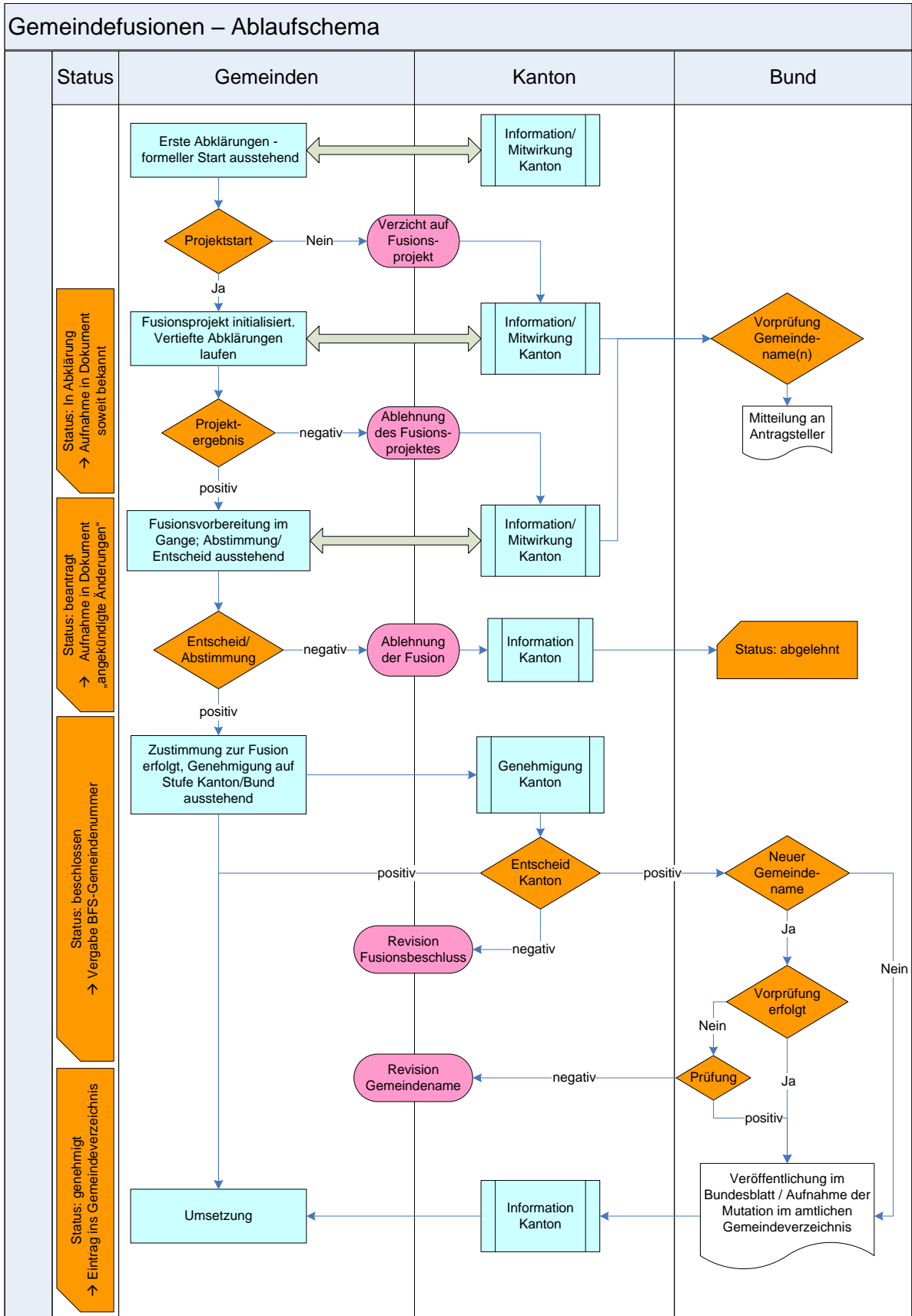
- Namensänderungen von Gemeinden
- Gemeindennamen im Falle einer Aufteilung (Gemeindetrennung oder Ausgemeindung) von Gemeinden
- Gebietsveränderungen zwischen Gemeinden, soweit bewohnte Gebiete betroffen sind
- den Wegfall eines Gemeindennamens im Falle einer Zusammenlegung (Eingemeindung) von Gemeinden
- die Änderungen des Namens von Bezirken oder vergleichbaren administrativen Einheiten des Kantons
- die Änderungen der Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem Bezirk oder zu einer vergleichbaren administrativen Einheit des Kantons

<i>Status</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Dokument „Angekündigte Änderungen“</i>
---	Erste informelle Abklärungen; noch kein formelles Fusionsprojekt initialisiert.	Kein Eintrag
<b>in Abklärung</b>	Fusionsprojekt initialisiert. Vertiefte Abklärungen laufen.	Eintrag fakultativ (sofern dem BFS gemeldet)
<b>beantragt</b>	Fusionsvorbereitung im Gange; Abstimmung/ Entscheid ausstehend.	Eintrag erforderlich (inkl. neuer Name sofern bekannt)
<b>beschlossen</b>	Zustimmung zur Fusion erfolgt, Genehmigung auf Stufe Kanton/Bund ausstehend.	Vergabe BFS-Gemeindenummer (sofern Name bekannt)
<b>genehmigt</b>	Alle Verfahren auf Stufe Kanton/Bund abgeschlossen, Publikation im Bundesblatt (Gemeindename) erfolgt.	Eintrag im amtlichen Gemeindeverzeichnis vorbereitet
<b>in Kraft</b>	Gemeindefusion vollzogen	Im amtlichen Gemeindeverzeichnis publiziert
<b>abgelehnt</b>	Die Mutation wurde von der/den Gemeinde(n) abgelehnt.	Bleibt bis zu den nächsten jährlichen Mutationsmeldungen im Dokument

#### 3.3 Vorprüfung neue(r) Gemeindename(n)

Gemäss der Verordnung über geographische Namen (GoeNV) kann für neue Gemeindennamen eine Vorprüfung durchgeführt werden. Diese Vorprüfung kann auch Varianten umfassen und kann in jeder beliebigen Phase eines Projektes erfolgen. Die vorgeprüften Namen sind (ohne spezielle Kennzeichnung) mit dem entsprechenden Status in den angekündigten Änderungen enthalten. Im amtlichen Gemeindeverzeichnis werden nur die Mutationen aufgenommen, welche auch Rechtskraft (Publikation im Bundesblatt) erlangen.

### 3.4 Schematische Darstellung von Gemeindemutationen



### 3.5 Vergabe der BFS-Gemeindenummer

Die Vergabe von neuen Gemeindenummern durch das BFS erfolgt nach folgenden Regeln:

- (1) A. Bei Gemeindeaufteilungen erhalten die neugebildeten Gemeinden eine neue Nummer (erste freie Nummern am Ende des Bezirks) solange freie Nummern im betreffenden Bezirk zur Verfügung stehen. Die Restgemeinde behält ihre ursprüngliche Nummer, sofern sie ihren Namen behält, sonst erhält sie ebenfalls eine neue Nummer.  
B. Stehen im betreffenden Bezirk keine freien Nummern mehr zur Verfügung, wird die höchste freie Nummer am Ende des Kantons vergeben.
- (2) Bei Gemeindefusionen des Typs  $A + B = A$  erhält die fusionierte Gemeinde die bisherige Nummer der Gemeinde A, bzw. bei Gemeindefusionen des Typs  $A + B = B$  erhält die fusionierte Gemeinde die bisherige Nummer der Gemeinde B.
- (3) A. Bei Gemeindefusionen des Typs  $A + B = A-B$ ,  $A + B = B-A$  oder  $A + B = C$  erhält die fusionierte Gemeinde eine neue Nummer (erste freie Nummer am Ende des Bezirks) solange freie Nummern im betreffenden Bezirk zur Verfügung stehen.  
B. Stehen im betreffenden Bezirk keine freien Nummern mehr zur Verfügung, wird die höchste freie Nummer am Ende des Kantons vergeben.
- (4) Bei Namensänderungen (ohne Gebietsveränderung) behält die Gemeinde ihre bisherige Nummer.
- (5) A. Bei Bezirks- bzw. Kantonswechsel erhält die Gemeinde eine neue Nummer (erste freie Nummer am Ende des neuen Bezirks) solange freie Nummern im betreffenden Bezirk zur Verfügung stehen.  
B. Stehen im betreffenden Bezirk keine freien Nummern mehr zur Verfügung, wird die höchste freie Nummer am Ende des Kantons vergeben.

#### Anmerkung:

Von diesen Regeln kann aufgrund eines konsolidierten Antrages der zuständigen kantonalen Stelle des betroffenen Kantons zur Ausnahme zum Standardprozess der Nummernvergabe abgewichen werden. Dazu erwartet das BFS vom Kanton folgendes:

- er definiert die zuständige Stelle beim Kanton für die Entscheidung über die Beantragung einer Ausnahme;
- er entscheidet über die Notwendigkeit der Ausnahme zum Standardprozess der Nummernvergabe;
- er konsolidiert die Entscheidung mit den relevanten Stellen im Kanton;
- er bereinigt die Diskussion bei Unstimmigkeiten mit den betroffenen Stellen im Kanton oder bei den Gemeinden;
- er trägt die Verantwortung für die Entscheidung;
- er beantragt die allfälligen Ausnahmen beim BFS.



### 3.6 Weitere Informationen zum amtlichen Gemeindeverzeichnis

Im Statistikportal des BFS [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch) sind allgemeine Erläuterungen und weitere Dokumente zum amtlichen Gemeindeverzeichnis verfügbar.

Das amtliche Gemeindeverzeichnis, inkl. Erläuterungen (Exceldatei) ist im Internet verfügbar unter [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch).

Informationen und das Abfragetool zum Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz sind verfügbar unter [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch).

Benutzer des amtlichen Gemeindeverzeichnisses, welche bei Neuausgaben aktiv per E-Mail informiert werden möchten, können sich unter <http://www.news-stat.admin.ch> für das Abonnement « Raumnomenklaturen – Amtliches Gemeindeverzeichnis » einschreiben.

**Auskunft:**

Ernst Oberholzer, BFS, Sektion Gebäude und Wohnungen, Tel.: +41 58 463 62 26

E-Mail: [raumnomenklaturen@bfs.admin.ch](mailto:raumnomenklaturen@bfs.admin.ch)

Dokument-ID: be-d-00.04-aag-01